

Förderprogramm „STARKES DORF+“ 2026

Merkblatt zu den Förderkriterien und Zielen

Basierend auf der geltenden Förderrichtlinie, zu finden unter www.starkesdorf.de.

Bei Fragen zur Antragstellung bietet das Team der Bewilligungsstelle „STARKES DORF+“ gerne Hilfe an, zu erreichen über starkes.dorf@stk.hessen.de.

Wir bitten von Anfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen. Sie erhalten eine Rückmeldung, sobald Ihr Antrag geprüft und beschieden wurde.

Zentrale Anpassungen der Förderschwerpunkte 2026:

- Eingeschränkte Nutzbarkeit aufgrund klimatischer Verhältnisse (z. B. Beschattungsmaßnahmen, Begrünung von Freiflächen).
- Prüfung der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit von Ausgaben durch die Zusendung von Bildmaterial sowie ggf. Einholung alternativer Angebote.
- Keine Erweiterung von Kinderspielplätzen über die „Grundausstattung“ (Arbeitsdefinition: Rutsche, Klettergerät, Sandkasten, Bänke, Tische) hinaus. Die Erweiterung zu einem Mehrgenerationenplatz für eine breitere Zielgruppe, etwa Sportgeräte oder das Anlegen einer Boule-Bahn ist grundsätzlich möglich.
- Förderung der „Grundausstattung“ bei Ersatz- oder Neubeschaffungen von Küchengeräten (Arbeitsdefinition: Kühlschrank, Spülmaschine, Herd, Backofen, gewerbliche Kaffeemaschine), weitere Geräte nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen.
- Container/Lagermöglichkeiten für Vereine: Förderung ist dann möglich, wenn Nutzungseinschränkung durch Lagerung in öffentlichen Räumen vorliegt oder die Mobilisierung der Ausstattung schwerlich möglich, allerdings die Grundlage für die Ausrichtung von Anlässen der Begegnung ist.
- Maßnahmen der Barrierefreiheit, die die soziale Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner ermöglichen.

Das Wichtigste in Kürze:

Die durch das Förderprogramm „STARKES DORF+“ geförderten Vorhaben müssen einen gesellschaftlichen Beitrag zum Miteinander aller Menschen und zur Lebensqualität vor Ort leisten, nachhaltig sein und verstetigend wirken. Förderungen für geschlossene Personenkreise, etwa Vereine und deren Vereinsheime, sind damit ausgeschlossen. Auch Maßnahmen, die primär auf die historische oder politische Bildung sowie Naherholung zielen (z. B. Schilder, Stolpersteine oder Bänke an Aussichtspunkten) können nicht berücksichtigt werden.

Je aussagekräftiger Ihr Antrag, desto einfacher ist die Bewertung für die Bewilligungsstelle. Anträge, die die Ziele des Förderprogramms, den tatsächlichen Bedarf vor Ort und den Mehrwert der geplanten Maßnahme nicht hinreichend überzeugend aufgreifen, werden abgelehnt. Anträge, die lediglich Stichpunkte enthalten, werden grundsätzlich abgelehnt.

Ohne die Bestätigung, dass Sie den Eigenanteil in Höhe von zehn Prozent des Gesamtprojektvolumens nachweislich tragen können und zusätzlich freiwilliges Engagement im Rahmen des Projektes erbracht wird, kann kein Antrag bewilligt werden. Zudem ist die Zusendung des Standorts der betreffenden Maßnahme (Screenshot über Google Maps o.ä.) und - sofern die Maßnahme einen fixen Ort betrifft - eines **Fotos zum Status Quo** obligatorisch. Falls für das

Projekt behördliche Genehmigungen oder Genehmigungen des jeweiligen Eigentümers/der Eigentümerin erforderlich sind (z. B. Nutzungsvereinbarung für eine Liegenschaft), sind diese dem Förderantrag beizufügen. Angebote oder Kostenvoranschläge ab einer Rechnungssumme von 1.000 Euro sind ebenso beizufügen.

Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Grundlage für die Prüfung des Antrags. Werden fehlende Unterlagen nicht fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nachgereicht, wird der Antrag aufgrund von Unvollständigkeit abgelehnt.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Ein Antrag kann ggfls. auch aus Gründen der regionalen Verteilung der Mittel abgelehnt werden.

Welche Ziele verfolgt das Förderprogramm „STARKES DORF+“?

Mit dem Förderprogramm „STARKES DORF+“ werden Projekte und Prozesse in den ländlichen Räumen Hessens unterstützt, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Miteinander stärken sowie die Lebens- und Aufenthaltsqualität verbessern. Es sollen Orte bewahrt oder geschaffen werden, die einen Beitrag zum Gemeinwohl leisten.

Was ist das „Plus“ in „STARKES DORF+“?

Während im Förderprogramm „STARKES DORF – Wir machen mit!“ von 2018 bis 2024 ausschließlich die Umsetzung von Kleinprojekten gefördert wurde, sind seit 2025 im „STARKES DORF+“ zwei weitere Förderansätze aufgenommen:

- (1) Projektbegleitung und Projektberatung
- (2) Umsetzung von Kleinprojekten
- (3) Gründung von Bürgergenossenschaften

Bürgergenossenschaften i. S. dieser Richtlinie sind Unternehmen mit der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, deren Zweck über die sozialen Belange ihrer Mitglieder hinaus darauf gerichtet ist, durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb alle Bevölkerungsgruppen von dem Gründungszweck profitieren zu lassen. Der Fokus auf Gemeinwohlorientierung setzt dabei keine Gemeinnützigkeit voraus.

Wo wird gefördert?

Das Fördergebiet umfasst den Siedlungsbereich ländlicher Kommunen. Projekte in der orts-umliegenden Gemarkung, die primär dem Zweck der Naherholung dienen, sind von einer Förderung ausgeschlossen. Ausgenommen von der Förderung sind Projektanträge, die in Großstädten und großen Mittelstädten ab 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern umgesetzt werden sollen. Die genaue Fördergebietskulisse finden Sie auf der Webseite des Förderprogramms unter www.starkesdorf.de.

Wer kann einen Förderantrag stellen?

Förderanträge können Personengruppen stellen, die sich als Initiative zusammengefunden haben (z. B. Gesellschaft bürgerschaftlichen Rechts, Genossenschaft, Stiftung, Verein oder auch ohne Rechtsform). Einzelpersonen oder Ortsbeiräte und andere kommunale Vertretungen sind nicht förderberechtigt. Im Förderantrag muss eine natürliche Person benannt werden,

die als Ansprechperson einer Personengruppe (z. B. „Interessensgemeinschaft Begegnungsräume“) für den Förderantrag verantwortlich ist und im Falle einer Förderung für den Abruf der Fördermittel und für sämtliche Nachweispflichten verantwortlich ist.

Wie und zu welchen Konditionen kann ich mich bewerben?

Je Initiative, projektverantwortlicher Person und Ort der Projektumsetzung (etwa das Dorfgemeinschaftshaus oder der Marktplatz) kann jährlich lediglich ein Antrag für jeden Förderstrang und jedes Förderjahr bewilligt werden.

Initiativen können jährlich je Förderansatz eine Förderung in Höhe von 1.000 Euro bis max. 7.500 Euro erhalten. Dabei ist ein Eigenanteil von zehn Prozent des Gesamtprojektvolumens zu tragen. Im Online-Antrag werden Sie bei der Berechnung des Förderbetrages und des Eigenanteils durch Rechenfelder unterstützt. Die Finanzmittel des Eigenanteils müssen zum Zeitpunkt des Förderantrags vorhanden sein. Das Gesamtprojektvolumen für die Umsetzung von Kleinprojekten darf 15.000 Euro nicht überschreiten (Förderansatz 2). Folgemaßnahmen bereits geförderter Projekte werden auf das zulässige Gesamtprojektvolumen angerechnet. Zusätzlich erforderlich ist das Einbringen bürgerschaftlichen Engagements im Rahmen des Vorhabens.

Der Projektstart sollte frühestens auf sechs Wochen nach Antragstellung gesetzt sein. Ein so genannter „vorzeitiger Maßnahmenbeginn“, d. h. ein Start des Projektes ohne Vorlage einer Bewilligung, ist nicht gestattet. Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, nachdem der Förderbescheid digital oder postalisch eingegangen ist.

Falls für das Projekt behördliche Genehmigungen erforderlich sind (etwa die Nutzungsvereinbarung für eine kommunale Liegenschaft), sind diese dem Förderantrag ebenso beizufügen, wie Angebote oder Kostenvoranschläge für geplante Ausgabenpositionen über 1.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer. Sie ermöglichen damit eine zeitnahe Bearbeitung Ihres Antrages.

Angebote und Kostenvoranschläge sind ausschließlich an die Initiative gerichtet vorzulegen. Nur in begründeten Ausnahmefällen werden Angebote an die Kommune angenommen. Angebote von Dienstleistungen der Stadtwerke und Bauhöfe sind ebenfalls zu begründen. Die Vollständigkeit der Unterlagen ist Grundlage für die Prüfung des Antrags. Werden zu korrigierende oder fehlende Unterlagen nicht fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nachgereicht, wird der Antrag aufgrund von Unvollständigkeit abgelehnt.

Den Link zur Antragstellung sowie die Bewerbungsfristen für die laufende Förderperiode finden Sie auf www.starkesdorf.de.

Was genau wird gefördert?

Sofern die grundlegenden Ziele der Förderrichtlinie erkennbar erfüllt werden, können je nach Förderansatz u. a. folgende Maßnahmen gefördert werden:

(1) Projektbegleitung und Projektberatung

- Coaching und Beratungsleistungen, z. B. Orientierungsberatung in der Ideenphase
- Prozessbegleitung im Rahmen der Umsetzung des Projektes
- Fachberatung und -gutachten z. B. zu Statik, Brandschutz oder Energie
- Weitere projektbezogene Beratungen, etwa zur Erstellung von Nutzungsvereinbarungen.

(2) Umsetzung von Kleinprojekten

- gemeinsame Gestaltung öffentlicher Orte, etwa zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität eines Platzes durch sportliche Bewegung oder Sitzgelegenheiten
- Maßnahmen zum Aufrechterhalten des Betriebes von, für alle Bevölkerungsgruppen zugänglichen, Liegenschaften z. B. Dorfgemeinschaftshäuser.
- Maßnahmen zur Förderung und Aufrechterhaltung von Anlässen der Begegnung, etwa die Beschaffung von, durch alle Bürgerinnen und Bürger nutzbaren, Wetterschutzvorrichtungen oder mobile Ausstattungen für öffentliche Feste und Veranstaltungen.

(3) Gründung von Bürgergenossenschaften

- notwendige Ausgaben, die im Rahmen des Gründungsvorgangs einer Genossenschaft entstehen, etwa für die Aufstellung eines Businessplans und der Satzung, die Gründungsversammlung, die Erstellung des Gründungsgutachtens oder die Eintragung in das Genossenschaftsregister (nach § 1 Abs. 1 GenG).
- Es wird angeraten, den Förderantrag vor Abschluss des Beratungsvertrags zur Begleitung des Gründungsvorhabens durch den Genoverband e. V. zu stellen. In diesem Stadium anfallende Kosten können dann bereits gefördert werden, auch wenn es zu keiner Genossenschaftsgründung kommen sollte.
- Anträge auf Förderung können zudem vor Unterzeichnung des Vertrags zur konkreten Gründungsprüfung mit dem Genoverband e. V. mit der zu diesem Zeitpunkt bereits gegründeten Genossenschaft abgeschlossen werden, welcher den ersten Beratungsvertrag ersetzt. Die Gründung gilt nach Eintrag in das Genossenschaftsregister als abgeschlossen. Bis dahin nicht genutzte Gelder verfallen.

Was wird nicht gefördert?

Von einer Förderung ausgeschlossen sind

- nicht gemeinwohlorientierte Projekte (Achtung: Eine Gemeinnützigkeit ist nicht erforderlich). Im Rahmen der Gründung von Bürgergenossenschaften bedeutet dies etwa, dass die Projektziele über das unmittelbar eigene Interesse der Projektbeteiligten hinausgehen, das Projekt im öffentlichen Interesse liegt und eine Gewinnerzielungsabsicht nur auf die Fortentwicklung des Projektes fokussiert (d. h. Reinvestition/keine Auszahlung von Dividenden oder Rückvergütung). Im Rahmen der Projekt- und Prozessförderung bedeutet dies, dass etwa keine Förderungen für ausschließlich Vereinszwecke ausgesprochen werden. Für eine Förderung von Projekten auf dem Gelände von Sportvereinen ist im Antrag darauf hinzuweisen, dass das Gelände von allen Einwohnerinnen und Einwohnern unabhängig von Vereinsveranstaltungen und einer Vereinszugehörigkeit genutzt werden kann.
- rückwirkende Einreichungen von Rechnungen, Aufträgen und Verträgen, die vor der Bewilligung vergeben und abgeschlossen wurden (vorzeitiger Maßnahmenbeginn),
- Ausgaben, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z.B. Personalkosten; zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die ausschließlich durch das Projekt zusätzlich verursacht werden),
- institutionelle Förderungen, das bedeutet: Keine dauerhafte Förderung der fortlaufenden Ausgaben des Zuwendungsempfängers,
- Übernahmen von Verpflichtungen, die über das Haushaltsjahr hinausgehen (mit Ausnahme von Zuwendungen für Bürgergenossenschaftsgründungen),

- Anschlussfinanzierungen,
- Zustiftungen,
- Zuwendungen an Dritte, bei denen der Antragsteller nicht der Projektträger ist,
- Übernahme zeitlich unbegrenzter Verpflichtungen,
- Kosten, die durch bürgerschaftliches Engagement sicher vermieden werden können,
- Projekte, deren Gesamtfinanzierung nicht gesichert bzw. nicht schlüssig ist,
- Projekte, deren Umsetzung ohne das Einbringen und ohne eindruckliche Begründung einer Förderung von bürgerschaftlichem Engagement vorgesehen ist,
- nicht unmittelbar projektbezogene Begleitungen und Beratungen, etwa Fortbildungsmaßnahmen, Vernetzung, Maßnahmen zur Anerkennung bürgerschaftlichen Engagements, Maßnahmen zum Wissenstransfer,
- Projekte, deren Gesamtprojektvolumen 15.000 Euro übersteigt (Förderansatz 2).
- Projekte außerhalb des Siedlungsbereiches, die primär der Naherholung dienen.

Welche Fristen sollte ich vor der Antragstellung beachten ?

Anträge können bis einschließlich 30. September 2026 eingereicht werden, sofern das verfügbare Budget nicht bereits ausgeschöpft ist.

Es können nur Förderzusagen für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochen werden. Die Fördermittel müssen bis zum 30. November des Kalenderjahres abgerufen werden, darüber hinaus verfällt der Anspruch auf Auszahlung. Zudem müssen die Projekte im laufenden Haushaltsjahr abgeschlossen werden.

Ausnahme: Gründung von Bürgergenossenschaften. Hier haben Initiativen ab Erhalt der Förderzusage bis zu 18 Monate Zeit.